

Vorwort zur 71. Ergänzungslieferung zum Kommentar Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienst mit Unfallverhütung und Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz

Entdecken Sie das Neueste im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes! Der Kommentar zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz und zum Rettungsdienst in Rheinland-Pfalz bietet Ihnen eine umfassende und fundierte Analyse dieser wichtigen Rechtsgebiete. Verfasst von Experten auf diesem Gebiet, liefert dieser Kommentar nicht nur juristische Einsichten, sondern auch praktische Anwendungen für alle, die im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes tätig sind oder mit Fragen des Kostenersatzes für Einsätze befasst sind. Bleiben Sie auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und maximieren Sie Ihre Effektivität im Krisenmanagement. Sichern Sie sich das unverzichtbare Werkzeug für alle, die sich für die Sicherheit und den Schutz der Menschen in unserem Land einsetzen!

Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung ist die Einsatzleiterbestimmung des § 25 LBKG und dabei vor allem die Neuregelung zu Evakuierungen. Insbesondere folgende Fragen werden praxisorientiert dargestellt:

Pflichtgemäße Ermessensausübung und Abwägungsvorgang

Der Einsatzleiter muss eine gründliche Bewertung der bestehenden Gefahren durchführen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen Prioritäten setzen. Bei der Abwägung muss er auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und sorgfältig abwägen, welche Maßnahmen er ergreift, um Menschenleben zu retten und Sachschäden zu minimieren, ohne dabei unnötige Risiken einzugehen. Anhand von Praxisbeispielen wird das anschaulich dargestellt.

Zusammenarbeit mit der Polizei bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen

Einsätze bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen erfordern eine frühzeitige, umfassende Lageinformation und Lagebewertung für alle Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und einen ständigen Informationsaustausch mit der Polizei. Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Polizei ist daher zwingend notwendig. Im Kommentar wird vor allem auf die spezielle Einsatztaktik bei solchen Lagen, die taktische Verwundetenversorgung und auf den Eigenschutz eingegangen. Für die Einsatzkräfte wird vielfach ein Interessenkonflikt bestehen zwischen Eigenschutz und dem Bemühen, möglichen Opfern schnellstmöglich zu helfen. Es gilt jedoch der Grundsatz ***Eigenschutz geht vor Fremderrettung.***

Evakuierungsempfehlungen und Evakuierungsanordnungen

Die neuen Evakuierungsbestimmungen werden auch anhand der Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe an der Ahr praxisorientiert erläutert. Dabei wird vor allem

auf den Unterschied zwischen schnell anzuordnenden Notevakuierungen bei Sturzfluten ohne längere Vorlaufzeit und längerfristigen Evakuierungen eingegangen, bei denen die Vorlaufzeit lang genug ist, um ausreichend Krankentransportwagen zur Verlegung nicht gehfähiger Menschen anzufordern und eine vorübergehende Notunterbringung zu organisieren.

Dargestellt werden auch die Erkenntnisse der Sicherheitsforschung zu notwendigen Evakuierungen bei Hochwasser, vor allem wenn Gebäude mehr als zwei Meter bei hoher Fließgeschwindigkeit überflutet werden, was zur Einsturzgefahr und Lebensgefahr für die Bewohner führen kann. Die Darstellung der komplexen Zusammenhänge bei Evakuierungsoperationen ist auch für Ausbildungseinrichtungen anderer Länder und der Polizei hilfreich.

Gleichzeitig wird auf die notwendige dreigliedrige Führungsorganisation bei Evakuierungen eingegangen, die neben dem politisch-gesamtverantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten (Landrat oder Oberbürgermeister) den für operative Aufgaben verantwortlichen Führungsstab und den Veraltungsstab für administrative Maßnahmen umfassen muss. Eine großflächige Evakuierungsoperation darf nicht allein einer Technischen Einsatzleitung überlassen werden.

Strafrechtliche Risiken erfordern auch bei ehrenamtlichen Führungskräften ein Compliance-Bewusstsein

Es gibt Indizien, dass Fehler und Versäumnisse bei der Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 zu Todesopfern geführt haben könnten. Dies gilt vor allem für die mangelnde Frühwarnung für die Städte Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig und verspätet eingeleitete Evakuierungen für einen zu kleinen Bereich, der die in den Hochwasserkarten ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete nicht berücksichtigte. Auch der ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspekteur ist deshalb in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten. Dabei gibt es Hinweise, dass der hauptamtliche ehemalige Landrat versucht hat, sich zu Lasten des Ehrenbeamten von Verantwortung freizuzeichnen. Deshalb werden im Kommentar Ehrenamtlichen Hinweise gegeben, wie sie die Verantwortung für eine offensichtlich unzureichende Krisenorganisation einer Katastrophenschutzbehörde dorthin verlagern können, wo sie hingehört, nämlich zum Behördenleiter. Im Kommentar werden auch die Besonderheiten komplexer Strafverfahren im Zusammenhang mit Katastrophenschutzsätzen dargestellt. Dies soll die Sensibilität von Behördenleitern für das Compliance-Management erhöhen, das im behördlichen Bereich teilweise noch verbesserungsfähig ist.

Verwaltungsvollstreckung

Durch die Neuregelung des LBKG sind Verwaltungsakte des Einsatzleiters sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung muss nicht mehr ausdrücklich angeordnet werden. Deshalb wurde die Kommentierung zur Verwaltungsvollstreckung völlig neu überarbeitet.